

Das neue Kirchenrecht und formlose letztwillige Verfügungen zu frommen Zwecken.

Von P. Heribert Jone O. M. Cap., Münster (Westf.), Dr. iur. can.

Da die Bestimmungen des Kodex über die Gültigkeit letztwilliger Verfügungen zu frommen Zwecken für die Moraltheologie von großer Bedeutung sind, so dürfen wir uns nicht wundern, daß alle neu erschienenen Moralwerke sich mit dem entsprechenden Kanon beschäftigen. Die Erklärungen aber, welche sie von demselben geben, sind recht verschiedenartig.

Urregui sagt, formlose Testamente ad causas pias seien gültig.¹⁾ Dieselbe Ansicht vertritt Génicot, wenn er sagt: „Testamente ad causas pias gelten im Gewissensbereich und müssen erfüllt werden, so oft nach dem kanonischen Rechte genügende Gewißheit über den Willen des Erblassers besteht.“²⁾ Vertnys sagt: „Ein formloses Testament ad causas pias ist sicher gültig und hat verpflichtende Kraft, wenn eine hinreichende Gewißheit über den Willen des Erblassers besteht.“³⁾ Noldin meint, daß sich aus dem Kodex eine Gerechtigkeitspflicht nicht mit Gewißheit beweisen lasse.⁴⁾ Göpfert sagt: „Von einer strengen Verpflichtung ist wohl nicht mehr die Rede.“⁵⁾

Wie bei den Moralisten, so herrscht auch bei den Kanonisten keine einheitliche Auffassung in bezug auf die Verpflichtung formloser letztwilliger Verfügungen zu frommen Zwecken.

Eine übersichtliche Darstellung der hauptsächlichsten Autoren und der Begründung ihrer widersprechenden Ansichten findet sich in dieser Zeitschrift.⁶⁾

Ähnlich widersprechend sind auch die Ansichten, welche die Kanonisten in ihren Lehrbüchern vertreten. Vermeerich sagt: „Durch diese Worte (haeredes moneantur) werden wir belehrt, daß die Unterlassung der vom Staatsrecht vorgeschriebenen Formalitäten keine Entschuldigung für die Nichterfüllung der auferlegten Pflichten bilde.“⁷⁾ Eichmann sagt: „Die alte Vorschrift . . . wurde im Codex jur. can. nicht erneuert; doch sollen in solchen Fällen die Erben ermahnt werden.“⁸⁾ Brümmer sagt: „Da der Cod. jur. can. bestimmt, daß die Erben nur ermahnt werden müßten, solche Testamente und überhaupt letztwillige formlose Verfügungen zu erfüllen, so kann der Reichsvater manchmal einen Penitenten absolvieren,

¹⁾ Sum. Theol. Mor.⁵ n° 379.

²⁾ Theol. Mor. I n° 675. 1919.

³⁾ Theol. Mor. I n° 690. 1919.

⁴⁾ Sum. Theol. Mor. I ^{14/15} n° 561.

⁵⁾ Moraltheologie II° n° 84.

⁶⁾ Jahrgang 1920, S. 249 bis 255.

⁷⁾ Epit. iur. can. II n° 835. 1922.

⁸⁾ Lehrb. d. Kirchenr. S. 487. 1923.

auch wenn er sich weigert, eine solche letztwillige Verfügung zu erfüllen.“¹⁾

Bei diesen sich so widersprechenden Ansichten der Gelehrten soll im folgenden der Versuch gemacht werden, die Frage über die Stellung des neuen Kirchenrechtes zu letztwilligen formlosen Verfügungen zu frommen Zwecken ihrer Lösung näher zu bringen. Dieses Ziel soll hauptsächlich dadurch erreicht werden, daß der eine oder andere Gesichtspunkt, der bis jetzt weniger beachtet wurde, nachdrücklicher hervorgehoben wird.

Für die Stellung des Cod. jur. can. zu letztwilligen Verfügungen, die zu frommen Zwecken bestimmt sind, kommt hauptsächlich der can. 1513 in Betracht. Derselbe besagt:

§ 1. Wer nach dem natürlichen und dem kirchlichen Rechte frei über seine Güter verfügen kann, der kann dieselben zu frommen Zwecken vermachen sowohl durch eine Schenkung unter Lebenden als auch durch eine Schenkung von Todes wegen.

§ 2. Bei letztwilligen Verfügungen zugunsten der Kirche sollen — wenn möglich — die Formvorschriften des weltlichen Rechtes eingehalten werden; sind sie aber unterlassen worden, so sollen die Erben ermahnt werden, den Willen des Erblassers zu erfüllen.

Im § 1 also befaßt sich der Cod. jur. can. hauptsächlich mit den Personen, welche ihre Güter zu frommen Zwecken hinterlassen können; § 2 dagegen enthält Bestimmungen über die Formalitäten, welche eingehalten werden sollen, wenn die Güter zugunsten der Kirche hinterlassen werden.

Bei Gegenüberstellung dieser beiden Paragraphen fällt zunächst ein großer Unterschied im sprachlichen Ausdrucke auf. Während es nämlich im § 1 heißt „zu frommen Zwecken (*ad causas pias*)“, heißt es in § 2 nur „zugunsten der Kirche (*in bonum Ecclesiae*)“. Aus dem Umstande nun, daß in § 2 nur noch die Rede ist von Vermächtnissen „*in bonum Ecclesiae*“, glaubte schon ein Autor schließen zu können, daß nach dem neuen Recht Vermächtnisse für Arme und Bedürftige überhaupt nicht mehr zu der Kompetenz der Kirche gehören.²⁾

Aber eine solche Schlußfolgerung geht doch zu weit. Denn wenn derartige Legate nicht mehr zur Kompetenz der Kirche gehören würden, dann könnten auch nicht in § 1 Bestimmungen darüber gegeben werden, wer seine Güter *ad causas pias* (im allgemeinen!) hinterlassen könne. Ferner scheint auch aus dem ganzen Zusammenhang hervorzugehen, daß die beiden Ausdrücke „*ad causas pias*“ und „*in bonum Ecclesiae*“ in diesem Canon als gleichbedeutend gebraucht werden. Andernfalls hätten wir nämlich in § 1 Bestim-

¹⁾ Manuale iur. ecol.² Q. 448.

²⁾ Rehbach: „Die Verbindlichkeit formloser letztwilliger Verfügungen zu frommen Zwecken.“ S. 47.

mungen darüber, wer seine Güter zu frommen Zwecken (*ad causas pias*) hinterlassen könne, im § 2 dagegen würden bezüglich der Form nur Vorschriften für jene gegeben, die ihre Güter zugunsten der Kirche (*in bonum Ecclesiae*) hinterlassen wollten. Da dies nicht leicht anzunehmen ist, scheint aus dem ganzen Zusammenhang hervorzugehen, daß „*in bonum Ecclesiae*“ dasselbe bedeute wie „*ad causas pias*“, und daß demnach durch das neue Kirchenrecht die Kompetenz der Kirche nicht eingeschränkt wurde.

Demgegenüber könnte allerdings jemand den Einwurf erheben: aus dem Zusammenhang geht nur hervor, daß diese beiden Ausdrücke dasselbe bedeuten. Aber mit demselben Rechte, mit dem jemand den Ausdruck „*in bonum Ecclesiae*“ so erweitern will, daß er das gleiche bedeutet wie „*ad causas pias*“, kann auch ein anderer den Ausdruck „*ad causas pias*“ so einschränken, daß er nicht mehr bedeutet als „*in bonum Ecclesiae*“.

Dieser Einwurf aber läßt sich nicht aufrecht erhalten. Denn wenn mit demselben Rechte entweder der Ausdruck „*ad causas pias*“ eingeschränkt oder der andere Ausdruck „*in bonum Ecclesiae*“ erweitert werden kann, dann ist in diesem Falle der Sinn des Kirchengesetzes zweifelhaft. Bei einem Zweifel aber kommt *can. 6, 4^o* zur Anwendung, der besagt: „Im Zweifel, ob eine Vorschrift der Kanones vom früheren Recht abweicht, darf man das alte Recht nicht verlassen.“ Folglich darf man auch in unserem Falle den Ausdruck „*ad causas pias*“ nicht so einschränken, daß er nur noch bedeuten würde „*in bonum Ecclesiae*“. In dem Ausdruck „*in bonum Ecclesiae*“ könnte man höchstens insofern eine Einschränkung des Ausdruckes „*ad causas pias*“ sehen, als man annehmen wollte, durch diesen Ausdruck sanktioniere der Gesetzgeber die auch ihm wohlbekannte Ansicht der Moralthologen, daß nicht jede Schenkung an Arme, an Waisenhäuser, an Hospitäler u. s. w. auch schon eine *causa pia* sei, sondern daß es sich um eine Schenkung handeln müsse, die in einer Beziehung stehe zur Kirche und ihren übernatürlichen Aufgaben, so daß also eine derartige Schenkung, wenn sie aus rein philanthropischen Gründen geschehe, z. B. von einem Freimaurer, keine *causa pia* sei.

Demnach scheint die Ausdehnung der kirchlichen Kompetenz bezüglich einer *causa pia* durch den Kodex keine Einschränkung erhalten zu haben, sondern sich auch jetzt noch auf alles jene zu beziehen, von dem man wenigstens in den letzten Jahrzehnten allgemein annahm, daß es zum Rechtsbereich der Kirche gehöre.

Neben der eben erwähnten Verschiedenheit im sprachlichen Ausdruck zwischen § 1 und § 2 findet sich aber in diesen beiden Paragraphen noch ein anderer Gegensatz, der, wie es sich bald zeigen wird, von viel größerer Bedeutung ist. Während nämlich § 2 ausdrücklich das staatliche Recht erwähnt, wird dasselbe in § 1 übergangen. Ein solches Verhalten kann wohl kaum unabsichtlich sein. Diese Ver-

mutung, daß der Gesetzgeber mit bewußter Absicht gehandelt habe, wird noch verstärkt, wenn man den Inhalt dieser beiden Paragraphen betrachtet. Im ersten Paragraphen wird nämlich gesagt, daß alle ihre Güter zu frommen Zwecken hinterlassen können, wenn sie nach dem natürlichen und kirchlichen Recht das freie Verfügungsrecht über dieselben haben. Vom Staatsrecht ist dabei aber keine Rede. Die Testierfähigkeit wird demnach, sobald es sich um eine *causa pia* handelt, vom Staatsrecht nicht beschränkt. Mag daher auch die Testierfähigkeit vom staatlichen Rechte z. B. an eine bestimmte Altersgrenze gebunden sein, so kennt doch die Kirche für die Testierfähigkeit nur jene Grenzen, welche von dem Naturrecht und dem Kirchenrecht gezogen sind. Anders in § 2. Hier wird zunächst ausdrücklich die Vorschrift gegeben, daß man sich bei Abfassung derartiger Vermächtnisse hinsichtlich der Form an die staatlichen Vorschriften halten solle. Wäre aber diese Vorschrift hinsichtlich der Form eine uneingeschränkte, dann wäre die Testierfähigkeit über die Grenzen des Staatsrechtes hinaus, wie sie in § 1 anerkannt wurde, hinfällig. Ferner wäre es sogar durchaus nicht undenkbar, daß der eine oder andere Staat es der Kirche überhaupt unmöglich machen würde, auf dem Wege der Erbfolge sich etwas zu erwerben. Der Staat dürfte nämlich z. B. einerseits nur verlangen, daß zur Gültigkeit der Vermächtnisse an moralische Personen die Heranziehung eines Notars nötig sei, und anderseits verbieten, kirchlichen Anstalten etwas zu vermachen, und der Erblasser könnte seine Erben durch das Testament nicht mehr im Gewissen verpflichten, kirchlichen Anstalten etwas auszubezahlen.

Aus diesen und ähnlichen Gründen enthält wohl die Bestimmung, sich bei Vermächtnissen der staatlichen Form zu bedienen, die weise Einschränkung „wenn es möglich ist (*si fieri possit*)“. Nebenbei sei hier noch zugleich bemerkt, daß anscheinend unter dem Ausdruck „wenn es möglich ist“ nicht nur die physische, sondern auch die moralische Möglichkeit verstanden werden kann. Denn wenn in can. 1098 für den Fall, daß es ohne großen Nachteil nicht möglich ist, eine Ehe vor dem Pfarrer u. s. w. einzugehen, sogar eine Ausnahme von der allgemeinen, für die Eheschließung vorgeschriebenen Form gestattet wird, so scheint auch die Ausnahme von der für die Abfassung einer letztwilligen Verfügung vorgeschriebenen Form nicht an schwerere Bedingungen geknüpft zu sein. Diese Auffassung scheint um so annehmbarer zu sein, als im can. 18 gestattet wird, für die Erklärung des Kodex Parallestellen heranzuziehen und im can. 20 für einen ähnlichen Fall die Beobachtung der kanonischen Billigkeit empfohlen wird.

Nach Feststellung dieses Tatbestandes erhebt sich vor allem die Frage, welchen Charakter die Bestimmung des Kodex habe, sich in den meisten Fällen der staatlichen Form zu bedienen.

Daß wir es hier mit einem wirklichen Gesetz zu tun haben, ist noch von niemand bezweifelt worden. Viel umstrittener dagegen ist die Frage, ob wir es in diesem Falle mit einer *lex irritans* oder mit einer *lex mere praecipiens* zu tun haben, ob also vom Kirchenrecht die Benützung der staatlichen Form unter Strafe der Ungültigkeit vorgeschrieben sei oder nicht.

Bei Beantwortung dieser Frage dreht sich der Streit vielfach darum, ob der Umstand, daß die Erben, trotzdem die staatliche Form nicht beobachtet wurde, ermahnt werden sollen (*moneantur*), den Willen des Erblassers auszuführen, eine strenge Pflicht voraussetze oder nicht. Aber gerade weil diese Frage unter den Autoren strittig ist, soll vorerst von der Beantwortung derselben abgesehen und die Lösung des Problems von einem anderen Gesichtspunkte aus versucht werden. Es soll nämlich untersucht werden, ob nicht der eine oder andere Kanon vielleicht einen allgemeinen Grundsatz oder eine allgemeine Bestimmung enthalte, welche für die richtige Erklärung unseres Kanons 1513 von grundlegender Bedeutung ist. Wie wichtig eine derartige Umschau sei, leuchtet jedem ein, der sich in der neueren Literatur des Kirchenrechtes etwas umgesehen hat und dabei manchmal wahrnehmen mußte, wie z. B. durchaus falsche Ansichten über die Ausdehnung der einen oder anderen Kirchenstrafe ausgesprochen wurden, weil die grundlegenden Bestimmungen des can. 2209 über die Mitwirkung zu einem Delikt übersehen wurden und die entsprechenden Strafbestimmungen unter falscher Anwendung des can. 6, 2^o einfach nach dem alten Recht erklärt wurden. Sollte nicht auch vielleicht bei Erklärung des can. 1513 ein ähnliches Versehen vorliegen?

Hauptsächlich also dreht sich der Streit darum, ob die Vorschrift des can. 1513, bei Aufstellung einer letztwilligen Verfügung sich wenn möglich der staatlichen Form zu bedienen, eine *lex irritans* sei oder nicht.

Zur Lösung dieser Frage könnte man zunächst versucht sein, sich auf can. 11 zu berufen; derselbe besagt: „Nur jene Gesetze haben als irritierend (*irritantes*) oder inhabilitierend (*inhabilitantes*) zu gelten, von denen in ausdrücklicher oder äquivalenter Weise bestimmt wird, daß ein Akt ungültig oder eine Person unfähig sei.“ Eine solche Bestimmung scheint aber im can. 1513 nicht vorzuliegen. Deshalb liegt der Gedanke nahe, mit Berufung auf can. 11 zu schließen: also ist die Vorschrift, sich bei Abfassung von letztwilligen Verfügungen der staatlichen Form zu bedienen, nicht irritierend, und demnach sind auch formlose Testamente gültig.

Trotzdem aber kann ein solcher Schluß unter Umständen zu voreilig sein. Daß nämlich ein Gesetz irritierend sei, muß nicht notwendig immer in dem betreffenden Gesetze selbst ausgesprochen sein. Die irritierende Bestimmung kann sich nämlich auch manchmal in einem anderen Gesetze, das mehr allgemeineren Charakter hat,

finden. Zum Beweise hiefür sei nur auf can. 105 hingewiesen. Derselbe besagt, daß, wo immer verlangt werde, daß ein Oberer zu einer bestimmten Handlung die Zustimmung (consensus) anderer haben müsse, diese Zustimmung so nötig sei, daß der Obere ohne dieselbe einen ungültigen Akt setze. Sobald also im Roder die Zustimmung anderer verlangt wird, haben wir es auf Grund dieses Kanons mit einer *lex irritans* zu tun, selbst wenn in dem betreffenden Kanon keine Andeutung über seine irritierende Wirkung gemacht wird. Dieser can. 105 kommt nun allerdings für unseren Fall nicht in Betracht. Er wurde ja auch nur beisehpielshalber angeführt und soll nur die Möglichkeit dartun, daß infolge der Bestimmungen eines anderen Kanon die Vorschrift, sich bei Abfassung von lektwilligen Verfügungen der staatlichen Form zu bedienen, schließlich doch noch eine irritierende Kraft haben könnte.

Eine solche Vorschrift scheint can. 1529 zu enthalten. In demselben heißt es nämlich: „Alles, was das Staatsrecht in einem Lande bestimmt hinsichtlich der Verträge, sei es nun im allgemeinen, sei es im besonderen und gleichviel ob es sich dabei handelt um Verträge mit eigenem Namen (*contractus nominati*) oder ohne eigenen Namen (*contractus innominati*) . . . , dasselbe muß auch unter denselben Wirkungen kraft des kanonischen Rechtes in kirchlichen Angelegenheiten beobachtet werden. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn die Bestimmungen des Staatsrechtes dem göttlichen Rechte widersprechen oder wenn im Kirchenrecht anders bestimmt wird.“

Wie aus diesem Kanon hervorgeht, will also der Roder, daß — abgesehen von den am Schlusse des Kanons angegebenen Ausnahmen — die Gläubigen sich bei all ihren Verträgen an die Bestimmungen der betreffenden Staatsgesetze halten, auch wenn diese Verträge Sachen zum Gegenstande haben, die zum Rechtsbereich der Kirche gehören. In einem solchen Falle sollen dann kraft des kirchlichen Gesetzes auch im kirchlichen Rechtsbereich dieselben Wirkungen eintreten, welche die Staatsgesetze im weltlichen Rechtsbereich haben. Verlangen demnach die Staatsgesetze zum Abschluß von Verträgen bestimmte Formalitäten unter Strafe der Ungültigkeit, so sind derartige Verträge auch vor der Kirche ungültig, wenn sie ohne diese Formalitäten geschlossen wurden.

Dieser Kanon scheint nun zur richtigen Erklärung des can. 1513 herangezogen werden zu müssen, denn bis jetzt wurden noch immer die lektwilligen Verfügungen zu den Verträgen gerechnet. Zudem fühlt man aus dem ganzen Wortlaut des can. 1529 fast unwillkürlich heraus, wie der Gesetzgeber seine Vorschriften möglichst weit interpretiert haben will und deshalb nachdrücklich betont, daß die entsprechenden Bestimmungen des Staatsrechtes Geltung haben sollten, gleichviel ob es sich um allgemeine oder besondere Bestimmungen handle und ohne Rücksicht darauf, ob es sich um Verträge

mit einem besonderen Namen oder ohne einen solchen handle („tam in genere, quam in specie, sive nominatis sive innominatis“).

Wendet man aber diesen Kanon zur Erklärung des can. 1513, § 2, an, so kann man über dessen Sinn kaum noch im Zweifel sein. Demnach sollen für letztwillige Verfügungen zum Wohle der Kirche die Formalitäten beobachtet werden, welche die Staatsgesetze vorschreiben. Die Nichtbefolgung dieser Formalitäten hat dann kraft des can. 1529 im kirchlichen Rechtsbereich dieselben Folgen wie im weltlichen, d. h. eine letztwillige Verfügung ohne diese Formalitäten ist wie vor dem Staate so auch vor der Kirche ungültig. Daß die Bestimmungen des can. 1513, § 2, eine irritierende Kraft haben, wird also nicht in diesem Kanon, sondern im can. 1529 gesagt. Da aber die Vorschrift des can. 1513, § 2, an die Bedingung geknüpft ist „si fieri possit“, so wird damit indirekt gesagt, daß in gewissen Fällen die staatliche Form nicht eingehalten werden müsse. Wir haben somit eine der im can. 1529 angegebenen Ausnahmen: das Kirchenrecht bestimmt anders als das Staatsrecht vorschreibt (nisi . . . aliud iure canonico caveatur). Demnach sind dann in diesem Falle auch formlose letztwillige Verfügungen gültig und folglich auch im Gewissen verpflichtend. Kann also jemand z. B., weil er das nötige Alter noch nicht erreicht hat, seine letztwilligen Verfügungen nicht in einer vor dem Staate gültigen Form treffen, so sind dieselben doch im Rechtsbereich der Kirche gültig, wenn der Erblasser nur nach natürlichem und kirchlichem Rechte frei über seine Güter verfügen konnte, und der sichere Beweis erbracht werden kann, daß dieses oder jenes tatsächlich sein letzter Wille war. Hierzu kann jedes von der Kirche anerkannte Beweismittel dienen, z. B. zwei Zeugen oder ein Schriftstück.

Nun erheben allerdings manche, wie schon früher bemerkt, gegen eine solche Erklärung des can. 1513, § 2, den Einwand, sie würde dem Wortlaute des Kanons nicht gerecht. Als Grund hiefür wird angeführt, daß nach den Bestimmungen von § 2 die Erben „ermahnt“ werden sollen, den letzten Willen des Erblassers zu erfüllen, auch wenn derselbe ohne Grund seine letztwillige Verfügung nicht in der vom Staate vorgeschriebenen Form getroffen hätte. Nun kann aber nach der Ansicht dieser Gegner jemand nur dann ermahnt werden, etwas zu tun, wenn er verpflichtet ist, diese Handlung zu setzen. Hieraus folgern dann die Gegner mit Leichtigkeit, daß die Erben im Gewissen verpflichtet sind, auch eine formlose letztwillige Verfügung „ad causas pias“ auszuführen. Dies setzt dann aber selbstverständlich voraus, daß eine solche formlose Verfügung gültig sei.

Andere Autoren wollen allerdings aus dem Umstande, daß die Erben bloß „ermahnt“ werden sollen, einen solchen letzten Willen auszuführen, schließen, daß es sich hier nicht um eine moralische Verpflichtung handle; daß demnach auch eine derartige letztwillige Verfügung nicht gültig sei.

An dieser Stelle nun sollen keine langen Erörterungen darüber angestellt werden, wessen Ansicht am besten durch philosophische oder philologische Gründe verteidigt werden könnte. Statt dessen aber sei darauf hingewiesen, welche Bedeutung das Wort „ermahnen“ (*monere*) im kirchenrechtlichen Sprachgebrauch hat, auf den es schließlich doch hier allein ankommt. Im Kirchenrecht aber kann man aus dem Wort „*monere*“ keine moralische Verpflichtung beweisen. Zur Begründung hiefür sei nur hingewiesen auf eines der bedeutendsten kanonistischen Werke, das wir haben, nämlich auf die Arbeit Benedikts XIV. „*De synodo dioecessana*“. Im 11. Buche jenes Werkes, Kapitel 5, Nr. 5, lehrt nämlich jener gelehrte Kanonist: „*Verbum ‚admonemus‘ non praeceptum, sed merum importat consilium, uti bene Barbosa tract. de diction. dict. 12.*“ Setzt aber das Wort „ermahnen“ keine Vorschrift voraus, so kann man auch aus diesem Ausdruck nicht folgern, daß formlose Testamente gültig seien.

Aus diesen Darlegungen dürfte sich ergeben, daß leztwillige Verfügungen *ad causas pias* ungültig sind, wenn sie nicht abgefaßt sind in der vom Staate zur Gültigkeit vorgeschriebenen Form. Eine Ausnahme fände nur dann statt, wenn es moralisch unmöglich ist, ein Testament in der vom Staate vorgeschriebenen Form abzufassen. In diesem Falle wäre auch ein formloses Testament gültig.

Da im can. 18 als Regel für die Gesetzeserklärung auch die Bezugnahme auf die Absicht des Gesetzgebers angegeben wird, so sei auch noch gestattet, darauf hinzuweisen, wie sehr die obige Erklärung des can. 1513 mit dem ganzen Geiste des neuen Gesetzbuches im Einklang steht. Unschwer ist nämlich aus dem Rodez zu erkennen, daß es bei Abfassung desselben der Kirche daran gelegen war, möglichst große Uebereinstimmung mit dem Staatsgesetze zu erreichen. Zum Beweise hiefür sei nur hingewiesen auf can. 2223, § 3, 2^o bezüglich der Verhängung von Strafen; can. 1059, can. 1080 bezüglich des Ehehindernisses, das aus der Adoption entsteht; can. 1508 bezüglich der Präskription. Gerade letzterer Kanon weist mit den Bestimmungen über die leztwilligen Verfügungen eine große Aehnlichkeit auf. Wie nämlich bei der Präskription, so adoptiert auch bei den leztwilligen Verfügungen die Kirche zwar das Staatsrecht, aber sie adoptiert es nicht ohne jede Ausnahme.

Trotzdem aber nach dem Rodez manche Personen gültigerweise ein Testament machen können, die nach dem Staatsgesetze dazu unfähig sind, so dürfte in der Praxis sich daraus doch nicht sehr oft ein Gegensatz zum staatlichen Recht ergeben. Denn nicht alle, welche nach dem Staatsgesetze unfähig sind ein gültiges Testament zu machen, haben nun auch schon diese Fähigkeit nach dem Kirchenrecht. Dieser Testierfähigkeit wird vielmehr im can. 1513, § 1, eine Grenze gesetzt durch die Bestimmung: „Wer nach dem Natur- und

dem Kirchenrecht frei über seine Güter verfügen kann, der kann dieselben zu frommen Zwecken vermachen... durch eine Schenkung von Todes wegen." Nun wird aber in can. 89 bestimmt: „Ein Minderjähriger ist bei Ausübung seiner Rechte der Gewalt der Eltern oder Vormünder unterworfen mit Ausnahme jener Fälle, in denen das Recht (d. h. Kirchenrecht) bestimmt, daß die Minderjährigen nicht unter der väterlichen Gewalt stehen." Eine solche Bestimmung kann entweder ausdrücklich oder einschließlicly gegeben sein. Ausdrücklich werden die Minderjährigen als von der väterlichen Gewalt befreit erklärt in can. 1223, § 2, bezüglich der Wahl der Kirche zur Einsegnung ihrer Leiche und des Friedhofes zu ihrer Beerdigung. Indirekt werden die Minderjährigen der väterlichen Gewalt entzogen in can. 542, 555 und in can. 973 bis 975, die für das Noviziat und den Klerikerstand ein bestimmtes Alter, nicht aber die Einwilligung der Eltern oder Vormünder vorschreiben.¹⁾ In can. 1513, § 1, werden aber die Minderjährigen weder ausdrücklich noch einschließlicly der väterlichen Gewalt entzogen. Demnach können diese Minderjährigen nicht unabhängig von den Eltern oder Vormündern ein Testament machen. Damit aber ist in bezug auf die Testamente der Minderjährigen wenigstens in unseren Gegenden die Gefahr eines Konfliktes zwischen Kirchen- und Staatsgesetz zum größten Teil beseitigt.

Bräutunterricht.

Von Dechant Dr Ott in Waldbühlersheim.

Der Kodex schreibt in can. 1033 folgendes vor: *Ne omittat parochus, secundum diversam personarum conditionem, sponso docere sanctitatem sacramenti matrimonii, mutuas coniugum obligationes et obligationes parentum erga prolem.*

Man hat früher, und auch noch in der letzten Zeit, nachdem der Kodex schon in Kraft getreten war, sich entschieden dafür ausgesprochen, daß der Bräutunterricht, nicht das Brautexamen, in den Beichtstuhl verlegt werden solle. Vor mehreren Jahrzehnten wurde in einer Pastorkonferenz als Grund dafür angegeben, der Priester setze sich sonst leicht der Gefahr aus, daß man Verleumderisches oder Ehrenrühriges über ihn erzählen könne und er sich dagegen nicht verteidigen könne. Dieser Vorwand spricht ja direkt gegen den Bräutunterricht in der Beicht. Was man in der Beicht den Brautleuten sagt, bleibt ja ohne Zeugen. Und wenn auch dieser Unterricht in der Beicht nicht direkt unter das *sigillum sacramentale* fällt, dann ist der Priester doch wehr- und waffenlos, da dann Behauptung gegen Behauptung steht und der Priester gar nichts beweisen kann.

¹⁾ Vgl. Vermeersch: *Epitome iur. can.* I n° 162.